

Eckpunktepapier

zu einer notwendigen Novellierung des Feiertagsgesetzes

Die Diskussion über das Tanzverbot im Feiertagsgesetz hat aus unserer Sicht gezeigt, dass es einer gesellschaftlichen Diskussion und einer neuen Einigung über die Regelungen des Feiertagsgesetzes bedarf. Zum Einen sind gerade die Vorschriften im hessischen Feiertagsgesetz besonders undurchsichtig und kompliziert geregelt, so dass oft nur schwer nachvollzogen werden kann, welche Veranstaltungen an Feiertagen jeweils gestattet sind oder nicht. Zum Anderen ist die Anwendung in der Praxis sehr unterschiedlich, weil die Regelungen im Feiertagsgesetz vielfach nicht mit den gesellschaftlichen Realitäten übereinstimmen. Beispiele hierfür sind das Tanzverbot in allen Nächten von Samstag auf Sonntag ab 4 Uhr morgens und das Tanzverbot an Neujahr, also der Silvesternacht, ab 4 Uhr morgens. Auch die Ansetzung des Spiels der Eintracht Frankfurt gegen Alemannia Aachen entgegen der Regelungen im Feiertagsgesetz am Totensonntag 2011 spricht dafür, dass die Regelungen des Feiertagsgesetzes nicht im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert sind. Die GRÜNE Landtagsfraktion schlägt daher vor, das Feiertagsgesetz zu novellieren. Ziel sollte ein Feiertagsgesetz sein, dessen Ziele die gesellschaftlichen Realitäten abbilden und das von Respekt und Toleranz geprägt ist.

Hierfür haben wir die folgenden, aus unserer Sicht zu berücksichtigen Punkte erarbeitet, mit denen wir eine breite gesellschaftliche Debatte und möglichst einen Konsens über ein neues Feiertagsgesetz erreichen wollen. Die Ergebnisse dieser Debatte möchten wir in einen Vorschlag für eine Novelle des Feiertagsgesetzes einfließen lassen.

Die aus unserer Sicht wichtigen Punkte sind:

1. Ein genereller Schutz der Religionsausübung:

Die besonderen religiösen Feiertage der anerkannten und großen Religionsgemeinschaften sollten unter besonderem Schutz stehen. Dies beinhaltet auch die Tage, die keine gesetzlichen Feiertage sind. An diesen Tagen, soll den Religionsangehörigen die Teilnahme an Gottesdiensten und anderen Arten der Religionsausübung erlaubt sein (inklusive einer möglichen Beurlaubung in Beruf (unter Anrechnung von Urlaubstagen, nicht als generelle Freistellung) und Schule (orientiert an der entsprechenden Regelung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses zur Befreiung und Beurlaubung) und die Gottesdienste, Prozessionen und ähnliche religiöse Veranstaltungen sollen vor Störungen, Lärm und sonstigen Belästigungen geschützt sein. So sind in anderen Bundesländern (Bayern, NRW) bereits explizit jüdische Feiertage im Gesetz erwähnt und geschützt.

2. Generell weniger starre Regelungen für Feiertage und Sonntage:

Generell soll für die gesetzlichen Feiertage gelten, dass über den Schutz von Gottesdiensten hinaus die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften und die Gläubigen für die Einhaltung des

Feiertages, seine Begehung und Belebung selbst verantwortlich sind. Der Staat übernimmt hier die Rolle des ‚Ermöglichers‘, die Ausgestaltung des Feiertags selbst kann nicht gesetzlich festgeschrieben oder staatlich kontrolliert werden. Der Staat kann daher nur solche Veranstaltungen untersagen, die den Charakter eines Feiertages generell stören. Ansonsten gilt auch an diesen Tagen der unter Nr. 1 formulierte generelle Schutz für religiöse Feiertage. Dagegen entfällt an den Feiertagen, die nicht nach Nr. 3 besonders geschützt werden das generelle Tanzverbot sowie das Verbot von anderen öffentlichen Veranstaltungen und andere einschränkende Bestimmungen, wie das Angemessenheitsgebot von Rundfunksendungen. Das generelle Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen stammt aus einer Zeit, in der Tanzveranstaltungen als Höchstmaß an Ausgelassenheit galten, die in den Zeiten möglicher Gottesdienste als unangemessen empfunden wurden. Heute ist für viele das Tanzen zur Alltagskultur geworden und nicht mehr Ausdruck einer besonderen Ausgelassenheit. Dies gilt insbesondere für den „normalen“ Discobesuch.

3. Ein höherer Schutz für besondere, stille Feiertage:

Über den generellen Schutz der gesetzlichen Feiertage hinaus wollen wir eine neue gesellschaftliche Verständigung über diejenigen Feiertage, die einen besonderen Schutz genießen sollen. Zu diesen Feiertagen gehören aus unserer Sicht der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Inwieweit der Schutz des Karfreitags bereits am Gründonnerstag beginnen und/oder auf den Karsamstag ausstrahlen soll oder ob über die vorgeschlagenen Feiertage hinaus weitere höher zu schützen wären, möchten wir im Rahmen der gesellschaftlichen Debatte mit den Kirchen und anderen Akteuren klären. An diesen besonders geschützten Tagen halten wir ein gemeinsames Innehalten der Gesellschaft, ein Nachdenken über Tod und Vergänglichkeit, nicht nur aus einer religiösen Begründung heraus für ein gesellschaftlich relevantes und daher sehr schützenswertes Ziel. Allerdings sollte hier nicht allein das Tanzverbot im Vordergrund stehen, denn das Tanzverbot hat aus unserer Sicht eine historische Bedeutung, die sich heute überholt hat. Vielmehr sollte generell vom ‚Halli-Galli‘ und der Schnelllebigkeit der Gesellschaft an diesen Tagen Abstand genommen werden. Dies schließt zum Einen die Diskussion über ein Verbot von öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, lauter Musik, etc. mit ein, zum Anderen auch die Einhaltung eines den Tagen angemessenen Fernseh- und Radioprogramms. Wie eng solches Verbot gefasst und dann gesetzlich definiert werden soll, wollen wir in der gesellschaftlichen Debatte erörtern.